

DIE ZEICHNERISCHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.12 SIND BESTANDTEIL DIESER B-PLAN-ÄNDERUNG

ZEICHENERKLÄRUNG: (ZUM B-PLAN NR.12.2)

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR.

BEREICH, IN DEM SPIELHALLEN GENERELL UNZULÄSSIG SIND

BEREICH, IN DEM SPIELHALLEN IM ERDGESCHOSS UNZULÄSSIG, AB DEM 1.OG UND UNTERHALB DER ERDGESCHOSS-(EG)-ZONE ALLGEMEIN ZULÄSSIG SIND

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR.12.2 SIND SPIELHALLEN UNZULÄSSIG, MIT AUSNAHME DER UNTER NR.2 (IM PLAN SO:) GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN) BESCHRIEBENEN BEREICHE GEM § 1 Abs.5 i.V.m Abs.9 BauNVO.

2. IN DEN DURCH EINE SCHRÄFFUR BESONDERS GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.12.2 SIND SPIELHALLEN IM ERDGESCHOSS UNZULÄSSIG (§1 Abs.7 BauNVO). AB DEM 1.OBERGESCHOSS (OG) UND UNTERHALB DER ERDGESCHOSS-(EG)-ZONE SIND SPIELHALLEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

P R Ä M I E L A U F S T E L L U N G S - B E S C H L U S S

AUF GRUND DES § 1 ABS.3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.86 (BGBL. I S.2253) UND DES § 40 DER NIEDER SACHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 22.06.82 (Nds. GVBl. S.229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 13.10.86 (Nds. GVBl. S.323), HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.12.2 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.12.89 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.12.2 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEM § 2 ABS.1 BAUGB AM 03.01.90 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHET.

STADT GOSLAR

GEZ. LÄTTEMANN MEYER
OBERBÜRGERMEISTER

GEZ. PRIMUS
OBERSTADTDIREKTOR

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

ZEICHENERKLÄRUNG

GEMISCHTE BAUFÄCHEN § 6 BauNVO

KERNGEBIET § 7 BauNVO

GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs.1 Nr.9 BauNVO

WASSERFLÄCHEN

BAUFÄCHERSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBAU

rom Ziffer z.B. III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE

GESCHLOSSENE BAUWEISE

BAULINIE

BAUGRENZE

VERWALTUNGSGEBÄUDE

SCHULE

MUSIUM

UMFORMSTATION

STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

BAUGRUNDSTÜCKE MIT BESONDERER PRIVATWIRTSCHAFTLICHER NUTZUNG

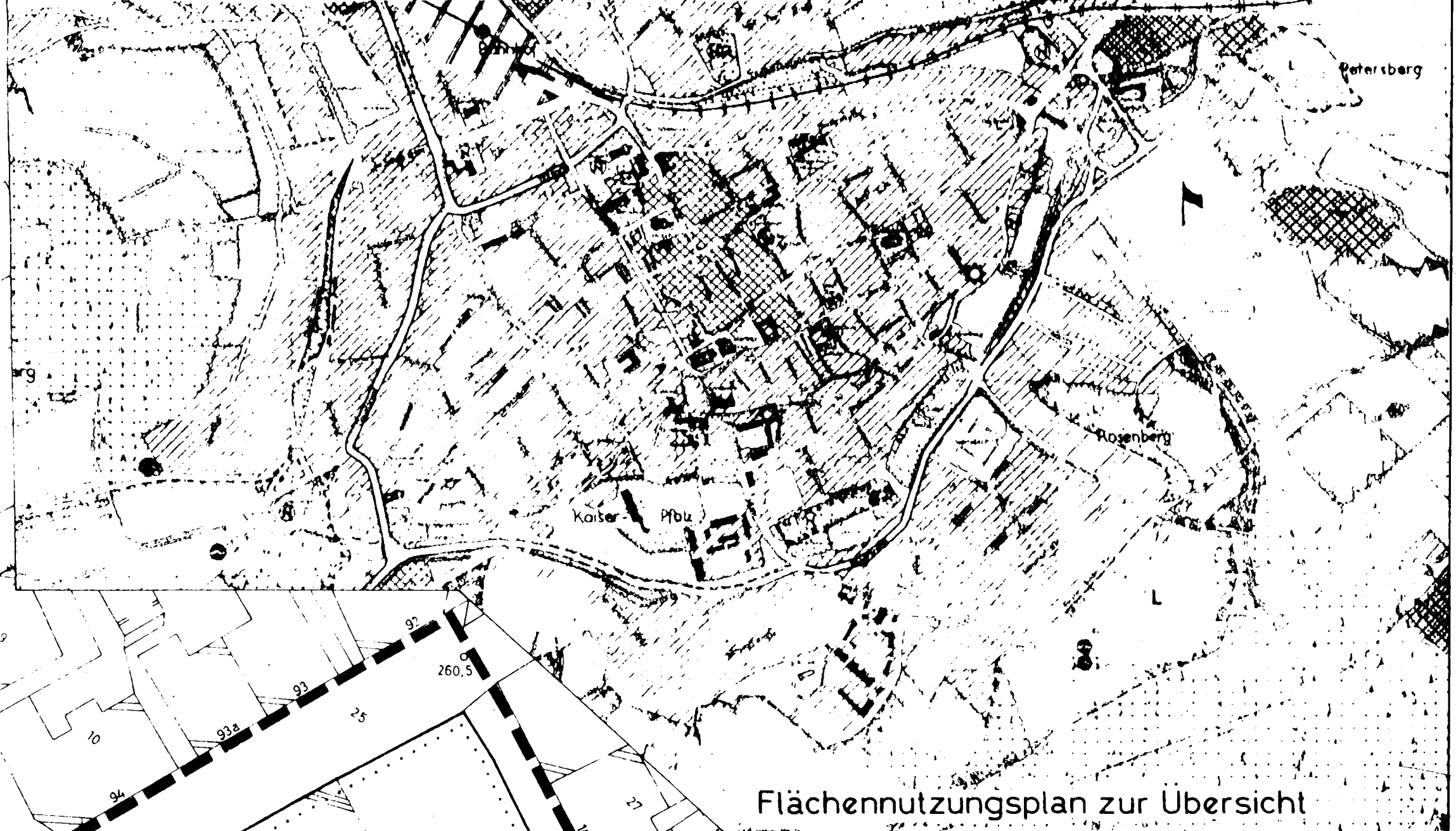
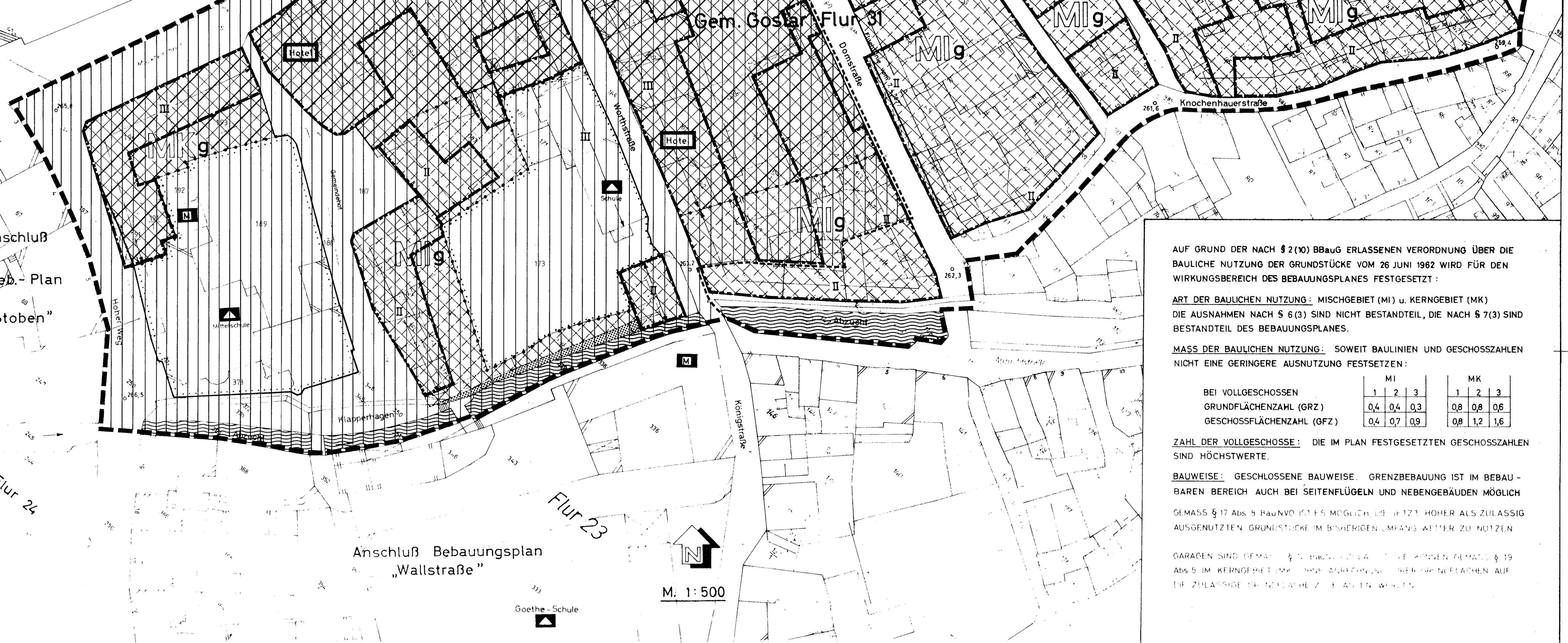
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

KIRCHE

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

STELLUNG DER GEBÄUDE (FIRSTRICHTUNG)



AUF GRUND DER NACH § 2(10) BAUGB ERLASSENEN VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE VOM 26 JUNI 1962 WIRD FÜR DEN WIRKUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG: MISCHGEBIET (MI) u. KERNGEBIET (MK)

DIE AUSNAHMEN NACH § 6(3) SIND NICHT BESTANDTEIL, DIE NACH § 7(3) SIND BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: SOWEIT BAULINIEN UND GESCHOSSZAHLEN NICHT EINE GERINGERE AUSNUTZUNG FESTSETZEN:

	MI			MK		
	1	2	3	1	2	3
BEI VOLLGESCHOSSEN						
GRUNDFLÄCHENZAHLE (GRZ)	0,4	0,4	0,3	0,8	0,8	0,6
GESCHOSSFLÄCHENZAHLE (GFZ)	0,4	0,7	0,9	0,8	1,2	1,6

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE: DIE IM PLAN FESTGESETZTEN GESCHOSSZAHLEN SIND HÖCHSTWERTE.

BAUWEISE: GESCHLOSSENE BAUWEISE. GRENZBEBAUUNG IST IM BEBAUBAREN BEREICH AUCH BEI SEITENFLÜGELN UND NEBENGEBAUDEN MÖGLICH

GEMASS § 12 ABS.5 BAUNVO (I.D.F. S.127) HÖHER ALS ZULÄSSIG AUSGENUTZTEN GRUNDSTÜCKE IM BISHERRIGEN UMFASS WETTER ZU NUTZEN

GARAGEN SIND GEMASS § 2 BAUNVO (I.D.F. S.127) GEMASS § 19 ABS.5 IM KERNGEBIET (MK) NUR AUF GRUNDSTÜCKEN MIT GRÜNFLÄCHEN AUF EINE ZULÄSSIGE WEISE ZU NUTZEN

<p>VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE</p> <p>KARTENÜNDLAGE, LIEGENSCHAFTSKARTE, RAKA</p> <p>NASSTAB 1:</p> <p>ERLAUBNISVERMERKE Vervielfältigung nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 19 des Abs. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 (GVBl. S.187))</p> <p>PLANUNTERLAGE</p> <p>DIE PLANUNTERLAGE ENTWICKELT DEN INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATERS UND WEIST DIE STADTBÄULICHE BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 01.01.1989 (GVBl. S.187) SOWIE DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST ERWÄHNENDE WÖGLICH GOSLAR, DEN</p> <p>KATASTERAMT GOSLAR</p> <p>VERMESSUNGSBERAT</p>	<p>PLANVERFASSER</p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:</p> <p>STADT GOSLAR</p> <p>STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT</p> <p>GOSLAR, DEN 23.07.90</p> <p>GEZ. ELLIENHAUSEN DPL.-ING.</p>	<p>AUSLEGUNGSBESCHLUSS</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.09.90 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 3 ABS.2 BAUGB BESCHLOSSEN.</p> <p>ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.12.90 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHET.</p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 08.01.91 BIS 08.02.91 GEM § 3 ABS.2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGEGEGEN</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>AUSLEGUNGSBESCHLUSS</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.09.90 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT DER EINSCHRÄNKUNG GEM § 3 ABS.3 SATZ 1-2 HALBSATZ BAUGB BESCHLOSSEN.</p> <p>ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.12.90 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHET.</p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 08.01.91 BIS 08.02.91 GEM § 3 ABS.2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGEGEGEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.09.90 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT DER EINSCHRÄNKUNG GEM § 3 ABS.3 SATZ 2 BAUGB BESCHLOSSEN.</p> <p>BETEILIGTEN IM SINNE VON § 19 ABS.1 SATZ 2 BAUGB WURDE VOM 08.01.91 BIS ZUM 08.02.91 GEM § 3 ABS.2 BAUGB ÖFFENTLICH ZUR STELLUNGNAHME GEBOGEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>SATZUNGSBESCHLUSS</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM § 3 ABS.2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 04.02.92 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>ANZEIGEVERFAHREN</p> <p>DER BEBAUUNGSPLAN IST DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG AM 28.04.92 GEM § 11 BAUGB ANGEZEIGT WORDEN.</p> <p>DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT BIS ZUM 12.05.92 DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTENDE GEMACHT (§ 11 ABS.3 SATZ 2 BAUGB).</p> <p>DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT AM 28.07.92 (AZ: 308/2162/3065/12.2) ERKLÄRT, DASS SIE UNTER AUFGABEN MIT MASSGABEN KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTENDE MACHT (§ 11 ABS.3 SATZ 2 BAUGB).</p> <p>BRAUNSCHWEIG</p> <p>I.A. GEZ. KURZ</p>	<p>BEITRITT ZU AUFLAGEN/MASSGABEN</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR IST DEN AM (A2) GENANNTE AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 04.02.92 GETRETEN.</p> <p>DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGEGEGEN.</p> <p>ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.12.90 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHET.</p> <p>WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN HAT DER RAT DER STADT GOSLAR ZUVOR EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM § 3 ABS.3 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.</p> <p>DEN BETEILIGTEN WURDE VOM 08.01.91 BIS ZUM 08.02.91 GEM § 3 ABS.2 BAUGB ÖFFENTLICH ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>STADTBAURAT</p>	<p>BEKANNTMACHUNG</p> <p>DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 ABS.3 BAUGB) IST GEM § 12 BAUGB AM 31.12.92 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTMACHET WORDEN.</p> <p>DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 31.12.92 IN KRAFT GETRETEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>STADTBAURAT</p>	<p>VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN</p> <p>INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN GEM § 214 ABS.1 NR.1 UND 2 BAUGB BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTENDE GEMACHT WORDEN.</p> <p>GOSLAR, DEN</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>STADTBAURAT</p> <p>INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWAGUNG NICHT GELTENDE GEMACHT WORDEN.</p> <p>GOSLAR, DEN</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>
--	---	--	---	---	--	---	--	---	--

BEBAUUNGSPLAN NR. 12.2

2. (TEXTLICHE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12 "DOMSTRASSE"

" DOMSTRASSE "

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEM HOHEN WEG, MARKTKIRCHHOF, MARKT, DER KORNSTRASSE, SCHULSTRASSE, KNOCHENHAUERSTRASSE, UND DER ABZUCHT.